



Kurz-Bewertung des TKG-Änderungsgesetz 2026

Deutschland braucht einen konsequent investitionsfreundlichen TK-Ordnungsrahmen, um die Gigabit-Transformation erfolgreich umzusetzen und die Abschaltung des veralteten DSL-Netzes zügig voranzubringen. Hierzu enthält der vorliegende Gesetzentwurf wichtige und richtige Ansätze. Gleichzeitig drohen einzelne Regelungen, insbesondere zum symmetrischen Open Access (§ 22a/b TKG RefE) und dem vorgeschlagenen Recht zum Vollausbau (§ 144 TKG RefE), den dringend benötigten Glasfaserausbau zu verlangsamen, anstatt ihn zu beschleunigen. Damit stärkt der bisherige Entwurf einseitig auch das marktmächtige Unternehmen, womit einer Re-Monopolisierung Vorschub geleistet wird. Verschärfend kommt in diesem Kontext hinzu, dass die BNetzA in ihrem Markt 1 Marktanalyse-Entwurf („Massenmarkt“) eine regionalisierte Regulierung vorsieht, die die DTAG erstmals in vier Städten aus der Regulierung entlässt.

Aus Sicht von VF muss es daher nun Ziel sein, diejenigen Elemente im Entwurf zu stärken, die Investitionsanreize setzen sowie Planungssicherheit sicherstellen und gleichzeitig, dass bereits funktionierende Marktmechanismen nicht durch überflüssige Regulierung ersetzt werden.

1. **DSL-Kupfer-Glas-Migration entschlossen vorantreiben (§ 34 Abs. 6 / § 25 Abs. 1 Satz 6 TKG-RefE)**
 - BMDS erkennt zu Recht an, dass die DSL-Abschaltung der zentrale Hebel für die Gigabit Transformation ist. Daher sehr positiv:
 1. Interessen von Dritt-Ausbauern im Rahmen der DSL-Kupfer-Glas-Migration berücksichtigt werden müssen.
 2. Verpflichtung zur Vorlage eines umfassenden Migrationsplans inklusive zeitlicher und geografischer Prognosen.
 3. Anerkennung von DOCSIS 3.1 HFC-Netzen als gleichwertige Migrationsplattform ("Netze mit sehr hoher Kapazität" (§ 34 Abs. 6))
 - Um einen Gleichlauf mit den Vorgaben aus dem DNA-Entwurf zu schaffen (europaweite Abschaltung aller DSL-Haushalte ab 2035) muss in Deutschland mit der DSL-Migration aber schon 2028 gestartet werden und nicht erst 2030, wie zuletzt von der BNetzA vorgeschlagen. => **Forderung an BNetzA, den Prozessstart bereits für 2028 vorzubereiten**
2. **Funktionierende Marktmechanismen beibehalten - keine regulierte Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen (§ 22a TKG-RefE)**
 - Anpassungen sind klar abzulehnen, da der bestehende § 22 TKG der BNetzA schon heute die Möglichkeit bietet, auch marktmachtunabhängig Zugangsverpflichtungen bei Hindernissen der Replizierbarkeit anzuordnen; dieser kam bisher aber noch nicht zur Anwendung, warum dann jetzt ohne Not verschärfen?
 - Stärkt damit einseitig nur das marktmächtige Unternehmen, das gezielt Doppelausbau forciert und Open Access-Wholebuy bei den Wettbewerbern verweigert.
 - Im Gegensatz zum marktmächtigen Unternehmen, das sich trotz gegenteiliger Bekundungen Kooperationen auf Augenhöhe verschließt, „lebt“ Vodafone Open-Access (siehe Gründung OXG und ihr Open-Access-Geschäftsmodell sowie exemplarisch aktuelle Kooperation mit Westconnect).
 - Auch die Monopolkommission warnt in ihrem aktuellen Sektorgutachten Telekommunikation vor einer Erweiterung der Regelungen zur symmetrischen Regulierung und verweist auf dann drohende Investitionszurückhaltung.
=> **Forderung: Streichung des § 22a TKG-RefE**
3. **Umfassender Zugangsanspruch zu Inhaus-Netzen (NE4) entwertet Investitionen und bremst den Glasfaserausbau (§ 22b TKG-RefE)**
 - Vorgesehene Verhandlungspflicht über Netzzugang für Glasfasernetzbetreiber in Gebieten, in denen nur ein Netz wirtschaftlich tragfähig ist, schreibt BNetzA sehr weitreichende - über den Einzelfall hinausgehende - Kompetenzen zu.



Kurz-Bewertung des TKG-Änderungsgesetz 2026

- Aber eine neue abstrakt-generelle symmetrische Inhaus-Regulierung adressiert kein reales Marktproblem, denn die BNetzA kann schon heute über § 145 TKG einzelfallbezogene Zugangsverpflichtungen auferlegen.
 - Der Markt zeigt, dass bestehende vertragliche Zugangsmodelle unter Wettbewerbern bereits heute erfolgreich auf nationaler und europäischer Ebene (z.B. Spanien) funktionieren.
 - Vorgeschlagene Anpassung („Default-Ansatz“ anstatt lediglich einer Anordnungsmöglichkeit durch BNetzA als Ermessensentscheidung im Einzelfall) steht im Widerspruch zu EU-Recht (vgl. WIK-Gutachten Kühling, ANGA-Gutachten Prof. König), schafft damit Unsicherheit am Markt und schreckt Investoren ab.
 - In diesem Kontext muss auch auf den Markt 1 Marktanalyse-Entwurf („Massenmarkt“) der BNetzA hingewiesen werden, der eine regionalisierte Regulierung vorsieht und die DTAG erstmals in vier Städten (München, Köln, Ingolstadt und Wolfsburg) aus der Regulierung entlässt.
 - Verschärfend kommt hinzu, dass eine nationale Gesetzesänderung mit so großer Tragweite für das Marktgefüge aufgrund des nahenden DNAs nur eine sehr kurze Halbwertszeit hätte und damit nicht für stabile und verlässliche Rahmen- und Investitionsbedingungen sorgen würde.
 - Vorschläge sind daher
 1. kontraproduktiv und entwerten Erstinvestitionen in gebäudeinterne Glasfaserinfrastrukturen,
 2. untergraben Kalkulationssicherheit, da Erstausbauer künftig jederzeit kostenorientierten Zugang gewähren müssen, ohne notwendige Marge und ohne klare Rahmenbedingungen,
 3. helfen nur dem marktmächtigen Unternehmen, das als potenziell größter Nachfrager Wholebuy-Verhandlungen weiterhin kategorisch ablehnt und
 4. stehen insbesondere zusammen mit dem Markt 1 Marktanalyse-Entwurf der BNetzA im völligen Widerspruch zur aktuellen TK-Marktlage mit einer DTAG, deren Marktanteile kontinuierlich steigen und - besonders kleineren - Wettbewerbern, die vor Herausforderungen stehen und ggf. am Markt verschwinden werden – mit großen Auswirkungen auf den Glasfaserausbau in Deutschland und insbesondere in strukturell schwierigen Gebieten.
 - Im Ergebnis würde die Investitionsbereitschaft in genau diesem Segment massiv gebremst anstatt beschleunigt.
=>Forderung: Streichung § 22b TKG-RefE und Anerkennung funktionierender Marktmodelle statt regulatorischer Ersatzmechanismen zugunsten des marktmächtigen Unternehmens.
4. **Recht auf Vollausbau ohne konkreten Endkundenauftrag und ohne bestehenden Gebäudeanschluss (NE4) (§ 144 TKG RefE)**
- Vorgesehenes weitreichendes Recht auf Vollausbau, das keinen Endkundenauftrag und auch keinen bestehenden Gebäudeanschluss (NE3) voraussetzt, ist nicht erforderlich, da bestehende Regelungen bereits jetzt einen fairen Interessenausgleich zwischen Netzbetreibern und Eigentümern sicherstellen.
 - Kooperationslösungen auf Augenhöhe sind besser und flexibler als gesetzlicher „Zwang“, der primär nur dem marktmächtigen Unternehmen zur Verdrängung von Wettbewerbern zugutekommt.
 - Vollausbau ohne Zustimmung des Eigentümers ist auch mit den vorgeschlagenen



Kurz-Bewertung des TKG-Änderungsgesetz 2026

Änderungen nicht praktikabel – im Streitfall muss der Klageweg wie auch heute schon beschritten werden– deshalb gäbe es faktisch keine Verbesserung gegenüber dem Status quo.

=> **Forderung: Streichung, zumindest aber Änderung dahingehend, dass**

1. bereits bestehende Vereinbarungen zwischen Eigentümern und Netzbetreibern über den NE4-Ausbau stets Vorrang bzw. ausreichenden Bestandsschutz haben müssen,
2. ein Gebäudeanschluss (NE3) als zwingende Voraussetzung für das Vollausbaurecht bereits vorhanden sein muss (abweichend zu Abs. 1 nicht erst im 20 Monaten in Aussicht gestellt),
3. die in Abs. 2 genannte Frist von 24 Monaten für den Ausbau durch einen vom Gebäudeeigentümer selbst gewählten Betreiber auf 36 Monate verlängert wird,
4. die in Abs. 3 genannte Frist von 18 Monaten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft auf zehn Monate verkürzt wird.

5. Keine neuen bürokratischen Pflichten schaffen - entsprechende Regelungen sind zu streichen

- Keine überbordenden neuen Berichtspflichten im Rahmen des neuen Gigabit-Grundbuchs (z.B. Bereitstellung von Ausbauinformationen für unspezifische „allgemeine Planungszwecke“ der BNetzA, § 85 TKG-RefE)
- Keine Aufhebung der Zweckbindung von Daten zulasten der Sicherheit (§ 203a TKG-RefE)
- Kein Gold-Plating bei der Umsetzung der Vorgaben des GIA zur Ausstattungsverpflichtung durch Ausweitung auf allgemeine Errichtungsvorgaben für neue Inhaus-Netze anstatt Anwendung nur bei Neubauten/umfangreichen Renovierungen (§ 145 TKG-RefE)

6. Begrüßenswerte beschleunigende Maßnahmen

- Anzeige- statt Genehmigungsverfahren in bestimmten Fällen (§ 127a TKG-RefE); aber bestenfalls ergänzt um eine Genehmigungsfiktion für Mobilfunkmasten (gemäß Art. 8 Abs. 1 GIA) sowie Verankerung einer Vollständigkeitsfiktion in § 150 TKG
- Ermächtigung der BNetzA missbräuchliches Verhalten des marktmächtigen Unternehmens auch nach dessen Beendigung feststellen zu können (§ 50 TKG-RefE)
- Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Betreibern von Eisenbahninfrastrukturen und MNOs (§ 106a TKG-RefE)
- Schnellere Bereitstellung eines Stromanschlusses für MNOs durch Energieversorgungsunternehmen innerhalb eines Monats (§ 134a TKG-RefE)
- Erhöhung des Glasfaserbereitstellungsentgelt auf 720€ und Verlängerung auf 2030 (§ 72 TKG-RefE)